

# Elbeblatt und Anzeiger.

## Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, der Königl. Amtsgerichte Riesa und Strehla,  
sowie des Stadtraths zu Riesa.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Für die Redaction verantwortlich: L. Langer in Riesa.

N<sup>o</sup> 122.

Sonnabend, den 15. October 1881.

34. Jahrg.

Erscheint in Riesa wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Bestellungen nehmen alle Kaiserl. Postämter in Riesa und Strehla (L. S. S. N.), sowie alle Boten entgegen. — Inserate, welche bei dem ausgedehnten Verkreise eine wirksame Veröffentlichung finden, erbitten wir uns bis Tags vorher Vormittags 10 Uhr.

Die auf den Monat August dies. Js. im Hauptmarktorde Großenhain festgestellten Durchschnittspreise für Marksfourage betragen:

7 M. 49 Pf. für 50 Kilo Hafer,  
3 " " " 50 " " Heu,  
2 " 14 " " 50 " " Stroh.

Großenhain, am 8. October 1881.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.  
i. v. v. Mayer.

In.

Von dem unterzeichneten Königl. Amtsgericht Strehla soll

den 29. October 1881

das dem Deconom Julius Franz Grundmann in Leipzig zugehörige Halbhufengut Nr. 15 des Katasters und Folium 13 des Grund- und Hypothekenbuchs für Schöna, welches Grundstück am 9. Juli 1881 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

7940 Mark — Pfg.

gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Strehla, am 20. Juli 1881.

Das Königl. Amtsgericht.  
Thiemann.

E.

Das Verzeichniß der in Riesa und Göhlis wohnenden Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, wird in der hiesigen Rathsexpedition eine Woche lang, und zwar vom 17. dieses Monats an gerechnet, zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Einsprachen gegen diese Urliste sind während dieser einwöchigen Frist bei dem unterzeichneten Stadtrath schriftlich oder zu Protocoll anzubringen. Im Uebrigen wird auf die in der Beilage A zusammengestellten Gesetzbestimmungen verwiesen.

Riesa, am 14. October 1881.

Der Stadtrath.  
Steger, Bürgermeister.

Beilage A.

### Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

### Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landesconsistoriums;

3. der Generaldirector der Staatsbahnen;

4. die Kreis- und Amtshauptleute;

5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgeschlossen sind.

### Vertilches und Sächsisches.

Riesa, den 14. October 1881.

In der gestrigen Sitzung des Gewerbevereins verlas der Vorsitzende, Herr Schuldirector Bach, zunächst ein Schreiben des hiesigen Handwerkervereins, worin derselbe dem ihm vom Gewerbevereine gemachten Vorschlage, den Vortrag des Herrn General Heine a. D. aus Rügshenbroda über die deutsche Colonisationsfrage in gemeinschaftlicher Sitzung anzuhören zustimmt. Während man den Antrag des jenseitigen Vereins, die Kosten des Vortrags zu  $\frac{2}{3}$  auf den Gewerbeverein, zu  $\frac{1}{3}$  auf den Handwerkerverein zu repartiren, genehmigte, konnte man sich mit dem anderen Vorschlage, auf den Vortrag einen gemeinschaft-

lichen Familienabend mit Ball folgen zu lassen, nicht befreunden und lehnte denselben ab. — Hierauf erhielt Herr Rentier Ruhn aus Meissen das Wort zu einem Vortrage über das Versicherungswesen, seine Geschichte, seine Licht- und Schattenseiten und werden wir darüber in nächster Nr. d. Bl. berichten.

In der gestrigen in „Stern“ abgehaltenen Versammlung der hiesigen Klubbesitzer ist beschlossen worden, die Felder mit Mäuspillen zu bestreuen und sollen die Kosten der letzteren aus der Jagdcasse bestritten werden. Die Pillen können nächsten Sonntag bei Herrn Gutsbesitzer Donath in Empfang genommen werden.

Seitens der Polizeiorgane fand gestern wieder eine Milchrevision statt und ergab dieselbe folgendes Resultat. Es zeigte die Milch bei Kirsten 20, Seurig

20, verw. Thomas 20, Reinhardt 19, Frische 20, Ruhbach 18, Rosenmeyer 17, Rittergut Promnitz 16 Grad.

— Die kürzlich in einer Reihe sächsischer Blätter, leider auch im vorliegenden, seitens einer Rotterdamer Firma erfolgte Ankündigung billiger Kaffees und Thees hat sich als Schwindel entpuppt.

— Die Winterausgabe von R. Frische's Fahrplänen für Sachsen ist soeben und wie immer rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der neuen Winterfahrpläne erschienen und an den bekannten Verkaufsstellen zu erlangen. Das Werkchen hat sich durch praktische Anordnung des Stoffes, durch vorzügliche Zuverlässigkeit und fortwährende Vermehrung des Inhalts ohne Erhöhung des Preises wie kein anderes Coursebuch in Sachsen in die Gunst des Publicums gesetzt und wie